

1031/AB
vom 21.04.2020 zu 985/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.224.138

Wien, am 21. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Michael Schnedlitz und weitere Abgeordnete haben am 21. Februar 2020 unter der Nr. **985/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Karrieresprungbrett Ministerkabinett“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wurden Leitungsfunktionen (damit sind für diese und sämtliche folgende Fragen gemeint: Generalsekretär, Sektionschefs, Gruppenleiter, Direktoren von EKO COBRA/DSE, BVT, BK und BAK) innerhalb Ihres Ressorts seit Ihrem Amtsantritt neu besetzt?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?*
 - c. *Wenn ja, mit welchen Personen?*
 - d. *Wenn ja, waren die jeweiligen Personen zum Zeitpunkt der Ausschreibung oder Ernennung in einem Bundesministerium oder einem Kabinett eines Bundesministers bzw. Staatssekretärs tätig? (Bitte gliedern nach Ausschreibungs- und Ernennungszeitpunkt und Ministerium bzw. Kabinett sowie der dort ausgeübten Position bzw. Funktion)*

- e. Wenn ja, waren diese Personen zu einem anderen Zeitpunkt in einem Bundesministerium oder einem Kabinett eines Bundesministers bzw. Staatssekretärs tätig? (Bitte gliedern nach Ausschreibungs- bzw. Ernennungszeitpunkt und Ministerium bzw. Kabinett sowie der dort ausgefüllten Position bzw. Funktion)
- f. Wenn ja, in welcher Entlohnungsgruppe waren diese Personen vor ihrer Ernennung und welche Funktionszulagen wurden dabei von ihnen bezogen?
- g. Wenn ja, in welcher Entlohnungsgruppe befinden sich diese Personen nach ihrer Ernennung und welche Funktionszulagen werden dabei bezogen?

Seit meinem Amtsantritt wurden in meinem Ressort die Funktion des Generalsekretärs sowie die Leitung der Gruppe IV/B besetzt.

Zum Generalsekretär wurde per 7. Jänner 2020 Mag. Helmut Tomac bestellt. Er war in der Zeit von 1. Februar 2007 bis 6. November 2008 in Kabinetten meiner Amtsvorgänger als Fachreferent tätig; zum Zeitpunkt seiner Bestellung zum Generalsekretär übte er die Funktion des Landespolizeidirektors in Tirol aus. Personen in dieser Funktion gebührt ein Fixgehalt gemäß § 31 Abs 2 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1959 bzw. bzw. § 74 Abs 2 Z 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948. Dies entspricht einer Einstufung nach der Funktionsgruppe A1/7.

Generalsekretärinnen und Generalsekretären gebührt gemäß den Bestimmungen des Budgetbegleitgesetzes in der geltenden Fassung eine Entlohnung in der Höhe des Fixgehaltes gemäß § 31 Abs 2 Z 3 lit. b des Gehaltsgesetzes 1956 bzw. § 74 Abs 2 Z 3 letzter Satz des Vertragsbedienstetengesetzes 1948. Dies entspricht einer Einstufung nach der Funktionsgruppe A1/9 Stufe 2.

Die Leitung der Gruppe IV/B, die der Funktionsgruppe A1/7 entspricht, wurde per 1. Februar mit Ing. Mag. Markus Popolari besetzt. Dieser war zu diesem Zeitpunkt mit dieser Funktion vorläufig betraut, weshalb ihm bereits vor der Besetzung eine Entlohnung gemäß den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes bzw. des Vertragsbedienstetengesetzes gebührte. Mag. Popolari war zu keinem Zeitpunkt in einem Kabinett tätig.

Zur Frage 2:

- Wurden seit dem Jahr 2000 Leitungsfunktionen innerhalb Ihres Ressorts mit Personen besetzt, welche davor, gleichzeitig oder danach in einem Kabinett eines Bundesministers bzw. im Büro eines Staatssekretärs tätig waren?
 - a. Wenn ja, welche?

- b. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?
- c. Wenn ja, mit welchen Personen?
- d. Wenn ja, waren diese Personen zum Zeitpunkt der Ausschreibung oder Ernennung in einem Bundesministerium oder einem Kabinett eines Bundesministers bzw. Staatssekretärs tätig? (Bitte gliedern nach Ausschreibungs- und Ernennungszeitpunkt und Ministerium bzw. Kabinett sowie der dort ausgeübten Position bzw. Funktion)
- e. Wenn ja, waren diese Personen zu einem anderen Zeitpunkt in einem Bundesministerium oder einem Kabinett eines Bundesministers bzw. Staatssekretärs tätig? (Bitte gliedern nach Ausschreibungs- bzw. Ernennungszeitpunkt und Ministerium bzw. Kabinett sowie der dort ausgeübten Position bzw. Funktion)
- f. Wenn ja, in welcher Entlohnungsgruppe waren diese Personen vor ihrer Ernennung und welche Funktionszulagen wurden dabei von ihnen bezogen?
- g. Wenn ja, in welcher Entlohnungsgruppe waren diese Personen unmittelbar nach ihrer Ernennung und welche Funktionszulagen werden dabei bezogen? (Bitte Datum der Ernennung angeben)
- h. Wenn ja, in welcher Entlohnungsgruppe befinden sich diese Personen nach ihrer Ernennung und welche Funktionszulagen werden dabei bezogen?

Es wird um Verständnis ersucht, dass aufgrund des lange zurückliegenden Anfragezeitraums sowie in Folge von eingetretenen Skartierungen und teilweise nicht mehr bestehenden Zugriffsrechten nur die nachstehenden Daten bekannt gegeben werden können.

Aufgrund der Zielrichtung der Anfrage wurden des weiteren Ernennungen auf Leitungsfunktionen nicht aufgenommen, bei denen die Kabinettsaktivität zum Zeitpunkt dieser daher offenbar völlig losgelösten Folgeernennung bereits mehrere Jahre zurücklag.

Namen können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekannt gegeben werden.

Leitungsfunktion	Zeitpunkt der Ernennung/Betrauung	Tätigkeit im Kabinett zum Zeitpunkt der Ernennung	Entlohnungsgruppe vor Ernennung/Betrauung	Entlohnungsgruppe nach Ernennung/Betrauung bzw. heute
Leitung der Präsidialsektion (Sektion I) Leiter der Sektion Recht (Sektion III) seit Jänner 2005 nicht mehr im Ressort	September 2000 Jänner 2003	Kabinettschef	A1/7	A1/9 A1/9
Leitung der Präsidialsektion (Sektion I) karenziert seit April 2018	Februar 2017	Kabinettschef	A1/7	A1/9
Leitung der Präsidialsektion (Sektion I)	Juni 2018	Kabinettschef-Stellvertreter bis Dezember 2017	A1/7	A1/9
Leitung der Abteilung III/1 (Legistik) Sektionsleiter-Stellvertreter (Sektion III) Leitung der Sektion Recht (Sektion III)	Jänner 2003 Juli 2003 März 2005	Fachreferent KBM und Referatsleiter	A1/4	A1/6 A1/7 A1/9
Leitung der Sektion Service und Kontrolle (Sektion IV)	Februar 2010	Fachreferent KBM, ab Oktober 2001 Sonderurlaub, GÖD-Freistellung, ab 2007 PV-Freistellung	A1/4	A1/9

Leitung der Abteilung III/1 (Logistik)	Juli 2006	Fachreferent KBM	v1/3	v1/4
Bereichsstellvertreter Sektion Recht (Sektion III)	März 2009			v1/5
Leiter der Gruppe III/B	Jänner 2011			v1/5
Leiter der Sektion V	Jänner 2019			v1/7
Leitung der Gruppe I/A (Personal, Organisation, Budget, Ausbildung)	Oktober 2018	Kabinettschef BMÖDS	A1/7	A1/7
Leitung der Gruppe IV/A (Wirtschaft, Raum und Technik) seit Oktober 2007 karenziert bzw. Dienstfreistellung	November 2006	Fachreferent KBM	v1/3	v1/5
Leitung der Abteilung II/DSE/1 (Personal, Logistik und Budget) Leitung der Gruppe IV/A (Wirtschaft, Raum und Technik)	August 2013 Februar 2017	Fachreferent KBM Kabinettschef- Stv, Büroleiter Staatssekretariat	E1/8 A1/7	E1/9 A1/7
Direktor des Bundeskriminalamtes	Juli 2008	Kabinettschef ab August 2008	E1/12	E1/12
Direktor der EKO Cobra/DSE	Juni 2013	Fachreferent KBM	E1/10	A1/6

Leitung der Abteilung I/6 (Social Media)	Juli 2018	Fachreferentin KBM	Sondervertrag	v1/4
Leitung der Gruppe V/C (Asyl und Rückkehr)	Jänner 2019	Fachreferent KBM ab Juni 2019	v1/5	v1/5
Leitung der Abteilung V/1 (Grundsatzangelegenheiten und Personalplanung)	Februar 2019	Fachreferent KBM	Sondervertrag	v1/4
Leitung der Abteilung V/9 (Grundversorgung)	Jänner 2019	Stv Büroleiter Staatssekretariat ab Dezember 2017	A1/6	A1/6
Leitung der Abteilung BK 7 (Wirtschaftskriminalität)	Jänner 2018	Fachreferent KBM	A1/4	A1/6

Zur Frage 3:

- *Wurden Leitungsfunktionen innerhalb Ihres Ressorts seit 2000 neu geschaffen? (Bitte um Bezeichnung dieser Funktionen und genauen Zeitpunkt ihrer Schaffung!)*

In den letzten 20 Jahren wurden, bedingt durch ablauforganisatorische Optimierungen und Bedarfsanpassungen, praktisch alle in der Anfrage angeführten Leitungsfunktionen im Einvernehmen mit den zuständigen Ressorts (BKA, BMÖLS, BMÖDS, BMKÖS) gemäß §§ 137 ff BDG 1979 neu geschaffen oder neu definiert – zuletzt beispielsweise die Funktionen in der Sektion V im Jahr 2019 oder die Funktion des Generalsekretärs im Jahr 2017.

Eine detaillierte Auflistung der Maßnahmen muss angesichts des damit einhergehenden Verwaltungsaufwandes unterbleiben.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Wurden bei der Besetzung von Leitungsfunktionen innerhalb Ihres Ressorts seit 2000 interne Stellenausschreibungen durchgeführt?*
 - Wenn ja, bei welchen Leitungsfunktionen?*
 - Wenn ja, mit welcher Begründung für jeden einzelnen Fall?*

- c. Wenn ja, welche Qualifikationen wurden bei diesen Ausschreibungen verlangt?
(Bitte Ausschreibungen nach Datum anführen)
 - d. Wenn nein, warum nicht?
- Wurden bei der Besetzung von Leitungsfunktionen innerhalb Ihres Ressorts seit 2000 externe Stellenausschreibungen durchgeführt?
 - a. Wenn ja, bei welchen Leitungsfunktionen?
 - b. Wenn ja, mit welcher Begründung für jeden einzelnen Fall?
 - c. Wenn ja, welche Qualifikationen wurden bei diesen Ausschreibungen verlangt?
(Bitte Ausschreibungen nach Datum anführen)
 - d. Wenn nein, warum nicht?

Bei den Ausschreibungen der genannten Leitungsfunktionen ist verpflichtend gemäß § 2 des Ausschreibungsgesetzes 1989 vorzugehen. Interne Stellenausschreibungen in Anwendung des § 7 B-GIBG (Interessentensuche) sind für diese Funktionen nicht ausreichend. Eine Erhebung aller erforderlichen Qualifikationen in sämtlichen Ausschreibungsverfahren seit 2000 stellt einen zu hohen Verwaltungsaufwand dar, weshalb von der Beantwortung der Frage abgesehen werden muss.

Zu den Fragen 6 bis 12:

- Wurden seit 2000 in den Ausschreibungen die Anforderungen für Leitungsfunktionen innerhalb Ihres Ressorts verändert?
 - a. Wenn ja, wie war der genaue Wortlaut der jeweils letzten und vorletzten Ausschreibungen der betroffenen Leitungsfunktionen und mit welcher Begründung wurde vom ursprünglichen Wortlaut abgewichen?
- Mit welchen Personen wurden Leitungsfunktionen, deren Anforderungen seit der vorletzten Ausschreibung geändert wurden, in Ihrem Ressort besetzt?
- Welche Personen übten Leitungsfunktionen, deren Anforderungen geändert wurden, vor der Neubesetzung aus?
- Wie viele Personen haben sich jeweils bei den seit 2000 erfolgten Ausschreibungen von Leitungsfunktionen beworben?
- Wie wurden die Bewerber bei sämtlichen seit 2000 erfolgten Ausschreibungen von Leitungsfunktionen jeweils im Hinblick auf Ihre Eignung eingestuft? (Bitte um Gliederung nach Eignungsstufen und um Angabe der finalen Reihung der Bewerber!)
- Wer gehörte bei den seit 2000 erfolgten Ausschreibungen von Leitungsfunktionen jeweils der Begutachtungskommission an?
- Wann tagte bei den seit 2000 erfolgten Ausschreibungen von Leitungsfunktionen jeweils die Begutachtungskommission?

Von der Beantwortung dieser Fragen muss aufgrund des enormen Verwaltungsaufwands, der damit einhergehen würde, Abstand genommen werden.

Zur Frage 13:

- *Gab es seit 2000 Besetzungen von Leitungsfunktionen, bei denen nicht der bestgereihte Bewerber ausgewählt wurde?*
 - a. *Wenn ja, bei welchen konkreten Besetzungen welcher Leitungsfunktionen*
 - b. *Wenn ja, auf welcher Entscheidungsgrundlage bei jedem der Fälle?*
 - c. *Wenn ja, wer hat diese Entscheidung jeweils getroffen?*

Das Ausschreibungsgesetz 1989 sieht im Aufnahme- bzw. Besetzungsverfahren keine Reihung der Bewerberinnen und Bewerber vor, sondern nur eine Feststellung des Ausmaßes der Eignung.

Zur Frage 14:

- *Gab es seit 2000 Einsprüche oder Beschwerden gegen eine Besetzung einer Leitungsfunktion durch Personalvertretungen, Betriebsräte oder andere Bewerber?*
 - a. *Wenn ja, von wem und bei welchen konkreten Besetzungen?*
 - b. *Wenn ja, welche Gründe wurden jeweils für die Beschwerde angeführt?*
 - c. *Wenn ja, welche Rechtsmittel wurden im Zusammenhang mit Besetzungen von Leitungsfunktionen jeweils ergriffen?*
 - d. *Wenn ja, in welchen Fällen waren diese Einsprüche bzw. Beschwerden erfolgreich?*

Gemäß § 9 Bundes-Personalvertretungsgesetz ist der Personalvertretung die Betrauung einer Bediensteten oder eines Bediensteten mit einer Vorgesetztenfunktion schriftlich mitzuteilen; die Möglichkeit, als Personalvertretung dagegen Einspruch oder Beschwerde zu erheben, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Auch für andere Mitbewerberinnen und Mitbewerber besteht mangels Parteistellung nicht die Möglichkeit, ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen betreffend die Besetzung von Leitungsfunktionen zu erheben.

Karl Nehammer, MSc

